

DEPARTEMENT GESUNDHEIT UND SOZIALES

Amt für Verbraucherschutz

Veterinärdienst, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau, Telefon 062 835 29 70, veterinaerdienst@ag.ch

Merkblatt für den gewerbsmässigen Umgang mit Tieren (Tierheim, Tierbetreuungsdienst, Vermittlungen, Handel)

(gemäss Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455) und Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1))

In diesem Merkblatt werden die verschiedenen Tätigkeiten bei gewerbsmässigem Umgang mit Heimtieren beschrieben. Dazu zählen beispielsweise Tierheime, Tierbetreuungsdienste, Hundesitter, Tiervermittlungen und Handel. Zucht wird nicht hier, sondern in einem gesonderten Merkblatt behandelt.

Die Tierschutzverordnung definiert "**Gewerbsmässigkeit**" wie folgt (Art. 2 Abs. 3 Bst. a TSchV): Handeln mit und Halten, Betreuen oder Züchten von Tieren mit der Absicht, für sich oder für Dritte ein Einkommen oder einen Gewinn zu erzielen oder die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter zu decken; die Gegenleistung muss dabei nicht in Geld erfolgen.

1. Bewilligungspflicht

Folgende gewerbsmässige Tätigkeiten mit Tieren bedürfen einer Bewilligung:

- Handel mit Tieren, bzw. Vermittlung von Tieren, die aus dem Ausland stammen (Art. 13 Abs. 1 TSchG).
- Tierheim mit mehr als 5 Pflegeplätzen (Art. 101 Bst. a TSchV).
- Tierbetreuung mit mehr als 5 Pflegeplätzen (Art. 101 Bst. b TSchV).

Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen sind (Art. 101a TSchV):

- Die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege (Ausbildung) müssen nach Artikel 102 TSchV erfüllt sein (siehe Punkt 2.).
- Räume, Gehege und Einrichtungen müssen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere dürfen nicht entweichen können.
- Die T\u00e4tigkeit muss zweckm\u00e4ssig organisiert und in geeigneter Weise dokumentiert werden.

Der Bewilligungsantrag muss mittels dem vollständig ausgefüllten Gesuchsformular eingesandt werden. Für das Gesuchsformular siehe unter www.ag.ch/verbraucherschutz unter Veterinärdienst / Tierschutz / Gesuchs- und Meldeformulare oder es kann beim Veterinärdienst bestellt werden. Der Veterinärdienst wird nach Erhalt des Bewilligungsgesuchs über das weitere Vorgehen informieren. Die Bewilligung kann erst ausgestellt werden, wenn die nötigen Anforderungen an die Haltung und Ausbildung erfüllt sind.

Zu beachten ist, dass die gewerbsmässige Tätigkeit erst aufgenommen werden darf, wenn die entsprechende Bewilligung vom Veterinärdienst vorliegt.

2. Ausbildung

Wer eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, muss eine vom BLV anerkannte Ausbildung absolviert haben (Art. 102 TSchV):

- Bei <u>Handel</u> müssen die für die Tierbetreuung verantwortlichen Personen ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als <u>Tierpfleger/in</u> haben (Art. 103 Bst. a TSchV). Diese Ausbildungsanforderung muss somit auch von Pflegestellen erfüllt werden.
- Bei einem <u>Tierheim</u> und/oder einer <u>Tierbetreuung</u> von 6-19 Pflegeplätzen muss eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) absolviert werden (Art 102 Abs. 4 TSchV).
- Im <u>Zoofachhandel</u> dürfen die Tiere auch unter der Verantwortung einer Person, welche über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als <u>Detailhandelsfachfrau oder Detailhandelsfachmann</u> mit <u>Fachrichtung Zoofachhandel</u> verfügt (Art. 103, Bst. b TSchV).
- Unabhängig der Anzahl Tiere muss allenfalls zusätzlich für jede Art die entsprechenden Fachkenntnisse vorhanden sein (z.B. SKN für Frettchen oder Reptilien).
- Die kantonale Behörde kann gemäss Art. 191 TSchV bei Mängeln Aus- oder Weiterbildungsmassnahmen anordnen.

Die vom BLV anerkannten Aus- und Weiterbildungen sind unter www.blv.admin.ch aufgeschaltet.

3. Anforderungen an die Haltung

Die Anforderungen an die Räumlichkeiten, an die Pflege und den Auslauf müssen den Vorschriften gemäss der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1) entsprechen.

Tiere sind im Grundsatz stets so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird (Art. 3 Abs. 1 TSchV). Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein (Art. 3 Abs. 2 TSchV). Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen (Art. 3 Abs. 3 TSchV). Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen (Art. 4 Abs. 1 TSchV).

Die Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-3 entsprechen (Art. 10 Abs. 1 TSchV).

Die Tierschutzorganisation (vertreten durch Bewilligungsinhaber) ist für die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung bei den Pflegestellen verantwortlich.

4. Transparenz beim Inserieren

Wer Tier öffentlich anbietet; z.B. auf Internetplattformen, in Inseraten, Züchterwebseiten, Facebook etc.; muss seinen vollständigen Namen mit Adresse sowie das Herkunfts- und Zuchtland des Hundes angeben (Art. 76a TSchV).

5. Informationspflicht bei Abgabe

Wer Heimtiere gewerbsmässig verkauft, hat die Käuferschaft schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren (vgl. Art. 111 Abs. 1 TSchV).

6. Auskünfte und weitere Informationen

Dieses Merkblatt bietet keine Gewähr auf Vollständigkeit. Beachten Sie die aktuelle Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung und wenden Sie sich bei Fragen an den Veterinärdienst:

AVS, Veterinärdienst, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau

Telefon 062 835 29 70 Fax 062 835 29 79

Internet www.ag.ch/verbraucherschutz

Email veterinaerdienst@ag.ch